

8. 1. Welche Merkmale kennzeichnen einen dem Postzwange unterworfenen Brief?

Postgesetz vom 28. Oktober 1871 §§. 1. 50 (R.G.B. S. 347).

Postordnung vom 8. März 1879 §. 1 II (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 185).

Ausführungsbestimmungen zur Postordnung Abschn. V der Allgem. Dienstsanweisung für Post und Telegraphie.

2. Kann eine Reihe von Postportoderaudationen zu einem Einheitsdelikte zusammengefaßt werden?

St.G.B. §. 73.

I. Straffenat. Urt. v. 23./28. Mai 1891 g. M. u. Gen. Rep. 1112/91.

I. Landgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

Die Zuständigkeit des Reichsgerichtes ist in §. 136 Abs. 2 G.B.G.'s begründet.

1. Nach den im angegriffenen Berufungsurteile getroffenen tatsächlichen Feststellungen haben die Angeklagten Samuel M. einerseits und die Kaufleute Emil und Elias Albert M. andererseits während einer längeren im Urteile näher bezeichneten Zeit von S. nach D., welche beide Orte mit Postanstalten versehen waren, durch die Ange-

klagten M. und S. Sendungen geschickt, und zwar derart, daß dieselben in der ersten Zeitperiode der Angeklagte S., in der zweiten der Angeklagte M., dann wiederum S. und demnächst abermals M. gegen Bezahlung an die Adressaten beförderte. Diese Sendungen bestanden entweder in unstreitig verschlossenen Briefen oder darin, daß die „in der D.'er Industrie gefertigten kleinen Waren mit Rücksicht auf ihren geringen Umfang in einen Briefumschlag“ gelegt wurden. Dem an sich verschlossenen Briefumschlage war teils ein loser Zettel mit einer die übersandten Waren betreffenden Mitteilung hinzugefügt, teils war die Mitteilung, falls überhaupt eine solche erfolgte, auf die Außenseite niedergeschrieben. Wegen der Verschickung bezw. Beförderung der ersten Kategorie der Sendungen — verschlossene Briefe — ist nach den §§. 1. 2 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 auf Strafe erkannt, dagegen die letztbeschriebene Sendungsgattung von der Bestrafung ausgeschlossen worden. Der Berufsungsrichter hat ferner die gesamte zur Bestrafung gezogene Thätigkeit der Angeklagten Samuel M. sowie Emil und Elias M. während der ganzen Dauer des Botendienstes, die Thätigkeit der beiden anderen Angeklagten während jeder einzelnen Periode ihrer Briefbeförderung als fortgesetztes Delikt angesehen und danach die Strafe bemessen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ersieht in der erfolgten Nichtbestrafung Verletzung der aufgeführten Bestimmungen des Postgesetzes und rügt ferner die Annahme eines fortgesetzten Deliktes.

In ersterer Richtung muß die Revision für begründet erachtet werden.

Nach §. 1 des Postgesetzes sind verschlossene Briefe und solche unverschlossene Briefe, welche in verschlossenen Paketen befördert werden, postzwangspflichtig. Nach dem Schlusse des §. 1 a. a. O. ist es indes gestattet, verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Paketes betreffen. Für Sachen ist jeder Postzwang weggefallen. Da die oben beschriebenen Sendungen, bezüglich derer Bestrafung nicht erfolgt ist, ebenfalls verschlossen waren und die beigefügten Zettel bezw. Aufschriften auf der Außenseite der Briefumschläge ebenfalls den Inhalt der Sendungen betrafen, so kommt es nur noch darauf an, ob jene Sendungen in Rücksicht auf das der

Post zustehende Briefmonopol noch als Briefe anzusehen sind oder unter, die Bestimmung des Schlusssatzes des §. 1 a. a. O. fallen.

Was als Brief anzusehen, darüber enthält das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 keinerlei Definition. Bei den Verhandlungen über das letztere wie über das frühere für den Norddeutschen Bund gegebene Postgesetz vom 2. November 1867 (B.G.Bl. S. 61), welches in §. 2 dieselben Bestimmungen enthält wie der §. 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, ist die Frage der Notwendigkeit der Aufnahme einer Definition in das Gesetz angeregt worden, wegen Schwierigkeit der Feststellung des Begriffes indes nicht beantwortet, sodaß es nach dem Berichte des Bundesratsausschusses vom 23. April 1871 S. 2 (Dambach, Erläuterungen zum Postgesetze vom 28. Oktober 1871 S. 8) richtiger erschienen ist, den Sprachgebrauch und bezw. die Postordnung entscheiden zu lassen. Diese Faktoren im Zusammenhange mit dem Postgesetze selbst bilden denn auch für die Prüfung der vorliegenden Frage, welche Merkmale zu berücksichtigen sind, ob im Sinne des Postmonopoles eine Sendung als postzwangspflichtiger Brief zu erachten ist, die allein geeigneten Anhaltspunkte. Der gewöhnliche Sprachgebrauch wird nur soweit maßgebend sein, als die postalischen Bestimmungen nicht eine von demselben abweichende Auffassung kennzeichnen. Letzteres trifft zu, sobald dem Inhalte der Sendung ein entscheidendes Gewicht beigelegt wird. Es muß zugegeben werden, daß im gewöhnlichen Leben der Brief als eine schriftliche Mitteilung aufgefaßt wird. Im Sinne des Postmonopoles würde indes eine solche Auffassung zu enge sein, selbst wenn man der schriftlichen Mitteilung den weitmöglichsten Umfang gäbe und sie auch auf gedruckte, lithographierte und ähnliche Mitteilungen ausdehnte. Daß der Brief nur einen derartigen Inhalt haben darf, dafür findet sich weder im Postgesetze noch in der auf Grund des §. 50 desselben erlassenen Postordnung vom 8. März 1879 irgend welche Andeutung. In den §§. 10. 11 der letzteren sind gewisse dort benannte, hier nicht in Betracht kommende Gegenstände von der Postbeförderung überhaupt — also sowohl mittels Briefe, als auch mittels Pakete — unbedingt oder bedingt ausgeschlossen. Daraus folgt, daß die Beförderung aller sonstigen Gegenstände, sei es in Briefen oder Paketen, zulässig ist. Der Begriff des postzwangspflichtigen Briefes wird mithin nicht dadurch beseitigt, daß der Inhalt nicht in schriftlichen Mitteilungen, sondern

in Zeitungen, Bildern oder irgend welchen sonstigen Gegenständen besteht, wie denn auch tagtäglich die Postanstalt für das für Briefe vorgesehene Porto Gegenstände jeglicher Art in Briefen, die ein gewisses Gewicht nicht übersteigen, befördert. Um den Inhalt einer Postsendung bekümmert sich, abgesehen von den Fällen der §§. 10. 11 a. a. O., die Postbehörde überhaupt nicht. Daß die schriftliche Mitteilung als Inhalt einer Sendung der letzteren im postalischen Sinne keineswegs ausschließlich die Eigenschaft eines Briefes verleiht, folgt auch daraus, daß die Postverwaltung Sendungen, die nur schriftliche Mitteilungen enthalten, aber ein gewisses Gewicht übersteigen, nicht mehr als Briefe, sondern nur noch als Pakete befördert.

Der Berufungsrichter dagegen hat den in Rede stehenden Sendungen um deshalb die Eigenschaft als Briefe abgesprochen, weil, wie er hervorhebt, „nicht die äußere Form der Postsendung, sondern deren Inhalt diese als verschlossenen Brief oder als Warensendung charakterisiert“. Er scheidet von der Bestrafung „alle diejenigen Fälle aus, in welchen eine solche Warensendung erfolgt ist“. Eine derartige Auffassung über den Begriff des Briefes ist rechtsirrig, und es mußte daher, weil andere Gründe für die Negierung der Briefeigenschaft der fraglichen Sendungen nicht angegeben sind, die Aufhebung des Urtheiles erfolgen.

Die Revision dagegen stellt als Unterschiedsmerkmal Form und Verpackung der Sendung auf. Es sind dies ebenfalls Kriterien, die für den Sprachgebrauch in Betracht kommen. Über die Beschaffenheit der Form enthalten das Postgesetz und die Postordnung gar keine Bestimmungen. Für die Verpackung schreibt der §. 7 Ziff. 1 der Postordnung nur vor, daß dieselbe bezüglich aller Sendungen — also sowohl für Briefe wie für Pakete — nach Maßgabe der Beförderungstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein muß, ebenso in §. 8 I a. a. O., daß der Verschuß haltbar und so eingerichtet sein muß, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Welche Hülle daher der Absender eines Schreibens zu letzterem verwenden will, ob er hierzu einen festeren oder dickeren Stoff oder ein weniger haltbares Papier gebraucht, ob er das Schreiben auf gewöhnliches Papier oder auf starkes Pergament setzt und dasselbe mit oder auch ohne jeden Umschlag an den benannten

Adressaten abschickt, ist ihm freigestellt. In allen Fällen wird auf Grund des Postgesetzes und der Postordnung der Sendung durch ihre Umhüllung die Eigenschaft eines Briefes oder Paketes ohne weiteres weder gegeben noch genommen. Und ebenso wie bei besonderen Briefgattungen — Briefe mit Wertangabe — in §. 9 Ziff. I der Postordnung noch weitere besondere Sicherungen in der Verpackung gefordert werden, sind umgekehrt einzelne Pakete, wie z. B. einzelne Stücke Wildpret, in §. 8 VI a. a. O. von den dort unter 1 und 4 aufgestellten Erfordernissen befreit. Hiervon verschieden ist die Frage, inwieweit zu dem der Post gewährten ausschließlichen Rechte auf Briefbeförderung auch die Pflicht der Beförderung hinzutritt. In dieser Richtung sind noch ferner die zur Postordnung erlassenen „Ausführungsbestimmungen“ maßgebend, wie sich solche in Abschn. V der Allgem. Dienstanweisung für Post und Telegraphie vorfinden. Es enthalten dieselben zu §. 1 II der Postordnung spezielle Anordnungen über Größe, Dicke und sonstige Beschaffenheit der Sendungen, von deren Befolgung die Annahme zur Beförderung durch die Post als Briefe abhängig gemacht ist, und es sind auch zu den §§. 8. 9 der Postordnung noch nähere Bestimmungen getroffen, wie die Verpackung beschaffen sein muß, um die Beförderung durch die Post zu ermöglichen, die Zurückweisung der Annahme zu verhüten. Man wird nun zwar anerkennen müssen, daß die jenen Vorschriften entsprechenden Sendungen unter allen Umständen als Briefe anzusehen sind. Für die Frage der Postzwangspflicht indes haben diese Bestimmungen nur einen relativen Wert. Denn, wenn sie auch der Post das Recht geben, anders geformte oder verpackte Briefe von der Beförderung auszuschließen, so befreit eine andere Formierung oder Verpackung der Sendungen doch nicht ohne weiteres vom Postzwange. Anderenfalls würde es genügen, solchen Sendungen nur eine von den bezeichneten Vorschriften abweichende Form oder Verpackung zu geben, um dieselben dem Postzwange zu entziehen, d. h. das Postmonopol zu umgehen. Gerade hinsichtlich der Kriterien der Form und Verpackung wird daher, unabhängig von jenen Ausführungsbestimmungen, der Sprachgebrauch, ob danach eine Sendung als Brief anzusehen, in Betracht kommen. Im vorliegenden Falle freilich wird die anderweite Feststellung in diesen Richtungen kaum Schwierigkeiten bieten, da es einerseits bisher wenigstens nicht bestritten ist, daß die Form

der fraglichen Sendungen der des Verkehrslebens entsprochen hat und andererseits die festgestellte Verwendung von „Briefumschlägen“ — anscheinend von gewöhnlichem Papier — auch nach dem Sprachgebrauche rücksichtlich des Merkmales der Verpackung den Begriff eines Briefes erfüllt.

Zu dem Kriterium des Sprachgebrauches nach Form und Verpackung der Sendung tritt indes als ferneres Merkmal für die Eigenschaft einer Sendung als Brief das Gewicht derselben hinzu, wie solches in §. 1 der Postordnung für Briefe bis höchstens auf 250 g bemessen ist, sodaß in dieser Richtung auch ein hiervon etwa abweichender Sprachgebrauch beseitigt worden. Besitzt eine Sendung daher nach der Auffassung im Verkehre, insbesondere auch in Rücksicht auf Form und Hülle, die Eigenschaft eines Briefes, so muß ihr Gewicht ferner noch innerhalb der Grenze bis zu 250 g sich bewegen, um der Postzwangspflicht zu unterliegen, anderenfalls sie — abgesehen von den Druckfachen und Warenproben — als Paket zu befördern ist. Der gegen den absoluten Wert dieses Kriteriums etwa zu erhebende Einwand, daß nichts im Wege steht, auch Schreiben und andere Gegenstände, die weniger als 250 gr wiegen, ebenfalls als Paket zu verschicken, verliert sein Gewicht durch die Erwägung, daß nach §. 1 des Postgesetzes der Post nur das ausschließliche Recht der Beförderung der dort näher bezeichneten Briefe zusteht, nicht aber das Recht, zu verlangen, daß den Sendungen im Gewichte von weniger als 250 g auch die äußere Form der Briefe gegeben werde, und daß daher die Post daran kein Interesse hat, wenn ein Absender es für angemessen erachtet, ihr jene mindergewichtigen Gegenstände nicht als Briefe für den geringeren Portosatz, sondern als Pakete gegen das für diese normierte höhere Porto zur Beförderung zu geben. Für den dem postalischen Briefmonopole gewährten Umfang genügte die Bestimmung, daß für Briefe das Meistgewicht 250 g betragen soll, daß also ein Brief mit einem Mehrgewichte nicht mehr unter das Monopol fällt und infolge davon dessen Beförderung auch nicht mehr für das für die dem Monopole unterliegenden Briefe festgesetzte Porto erfolgt.

Der Berufungsrichter wird demgemäß nunmehr anderweit zu prüfen haben, ob nach den für den Sprachgebrauch in Betracht kommenden, oben niedergelegten Gesichtspunkten und ferner nach den Gewichtsbeträgen diejenigen Sendungen, die derselbe von der Bestrafung

ausgeschlossen hat, als Briefe im Sinne des §. 1 des Postgesetzes anzusehen sind.

2. Die Aufhebung des Urtheiles mußte sich ferner auf sämtliche Feststellungen, also auch auf diejenigen, die zur Bestrafung geführt haben, erstrecken, weil das Berufungsurteil die gesamte Thätigkeit der einzelnen Angeklagten als Einheitsdelikt aufgefaßt hat.

Diese letztere Auffassung ist von einem Rechtsirrtume nicht beeinflusst und daher der zweite Revisionsangriff unbegründet. Da das Postgesetz von 1871 keinerlei Bestimmungen über das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen enthält, so gelangen nach §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche die Vorschriften dieses Gesetzes zur Geltung. Nach den Motiven zum Postgesetze von 1871,

Druckf. des Reichstages zur ersten Legislaturperiode I. Session 1871
Bd. 1 Nr. 87 S. 19,

sind denn auch die in dem früheren Gesetze über das Postwesen vom Jahre 1867 über die Konkurrenz bei Post- und Portodefraudationen noch enthaltenen Sonderbestimmungen in das neuere Gesetz nicht übernommen, „da“, wie es dort lautet, „auch in betreff dieser Materie das Bundesstrafgesetzbuch zur Anwendung kommen muß“. Das Reichsstrafgesetzbuch aber gestattet nach konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichtes unter gewissen Voraussetzungen die Zusammenfassung einer Reihe von Einzelhandlungen zu einer That als fortgesetztes Delikt, und lag daher kein Hinderniß vor, eine solche Auffassung auch für die Postportodefraudationen zur Verwendung zu bringen. Da jene Voraussetzungen bei den im Urtheile getroffenen Feststellungen, insbesondere die Einheitlichkeit des Entschlusses, die Gleichartigkeit der Begehungsform und die Einheit des Rechtsgutes, welches durch die Handlungen verletzt wurde, nämlich das dem Staate zustehende Postmonopol, berücksichtigt sind, so ist bei der Subsumtion der Thatfachen unter den Begriff des fortgesetzten Delictes ein Rechtsirrtum nicht erfindlich. Unberechtigt verlangten das schöffengerichtliche Urtheil, welches die Thätigkeit der Angeklagten als selbständige Handlungen ansieht, und die Revision der Staatsanwaltschaft den Nachweis eines besonderen „Thatumstandes“ für den die gesamten Einzelhandlungen beherrschenden Entschluß. Dieser Entschluß kann sich freilich in speziellen, zur äußeren Erscheinung gelangenden Thätigkeitsakten unmittelbar kennzeichnen, er kann indes als eine innere Thatfache ebensowohl aus der

gesamten Beschaffenheit der Einzelhandlungen gefolgert werden. Eben-
sowenig behinderte der Mangel des Bewußtseins der Strafbarkeit
der Handlungen die Annahme eines Einheitsdeliktes, zumal ein Irrtum
über das Strafgesetz der Regel nach überhaupt einflußlos ist. Der
Entschluß, eine Reihe von zeitlich getrennten Handlungen zum voraus
in den Willen aufzunehmen, ist unabhängig davon, ob die Handlungen
im Bewußtsein des sich Entschließenden strafbar oder straflos sind.
Auch die Thatfache, daß die Angeklagten M. und S. außer den in
Rede stehenden Sendungen noch andere Gegenstände beförderten und
andere Geschäfte besorgten, hat keineswegs zur notwendigen Folge,
daß es unangänglich ist, die kontinuierliche Beförderung der frag-
lichen Sendungen als von demselben von vornherein gefaßten Vor-
satz getragen anzusehen.